

750 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über den Antrag 399/A der Abgeordneten Kraft, Roppert und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Militärleistungsgesetz geändert wird

Am 14. Oktober 1992 haben die Abgeordneten Kraft, Roppert und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Landesverteidigungsausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet.

„In dem seit 1968 geltenden Militärleistungsgesetz ist hinsichtlich der Anforderung von Leistungsobjekten zur Deckung des unbedingt notwendigen Bedarfes im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung normiert, daß eine solche bescheidmäßige Anforderung durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich auf Grund eines Antrages der zuständigen militärischen Dienststelle — außerhalb eines Einsatzes des Militärkommando, während eines Einsatzes auch andere Dienststellen (Kommanden) des Bundesheeres — zulässig ist. In einem solchen Antrag sind zumindest Art und Zahl der anzufordernden Leistungsgegenstände anzuführen.“

Die jahrelangen praktischen Erfahrungen anlässlich der vorbereitenden Anforderung von Leistungsgegenständen im Rahmen eines Bereitstellungsverfahren (§ 12 MLG) haben ergeben, daß die militärischen Dienststellen im Interesse einer sowohl den militärischen Erfordernissen als auch den Kriterien einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltungsführung Rechnung tragenden Antragstellung regelmäßig bestimmte Angaben aus den Evidenzen der Kraftfahrzeugzulassung nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 benötigen. Anträge, die ohne nähere Spezifikationen auf Zahl und Art der anzufordernden Objekte beschränkt blieben, konnten nämlich häufig erst nach aufwendigen und langwierigen Erhebungen

und zusätzlichen Kontaktnahmen in einer dem militärischen Bedarf entsprechenden Weise abschließend bearbeitet werden. In der Vergangenheit wurden entsprechende Ersuchen der Militärbehörden an die Behörden der Kraftfahrzeugzulassung um Übermittlung der notwendigen Daten aus den Zulassungsevidenzen regelmäßig unter Bezugnahme auf § 7 Abs. 2 DSG sowohl automationsunterstützt als auch auf andere Weise erfüllt. In letzter Zeit verweigerten jedoch verschiedene evidenzführende Organe trotz ihrer grundsätzlichen Bereitschaft zur Fortführung dieser Unterstützung unter Hinweis auf die fehlende ausdrückliche Rechtsgrundlage eine derartige Datenübermittlung.

Mit dem vorliegenden Initiativantrag zur Novellierung des Militärleistungsgesetzes soll nunmehr eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die in Rede stehenden Übermittlungen von Daten aus den Zulassungsevidenzen an die für die Antragstellung nach dem Militärleistungsgesetz zuständigen militärischen Dienststellen geschaffen werden. Die vorgesehene Regelung findet im Art. 8 Abs. 2 MRK („nationale Sicherheit“) ihre verfassungsrechtliche Deckung. Da ohne die Kenntnis der gegenständlichen Daten die aus zwingenden militärischen Gründen unerlässliche Raschheit einer abschließenden Bearbeitung solcher Anträge nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann, überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an solchen Übermittlungen das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. In formeller Hinsicht entspricht die beabsichtigte Bestimmung weitgehend der im § 47 Abs. 1 a KFG 1967 bereits normierten Übermittlungsverpflichtung der für die Kraftfahrzeugzulassung zuständigen Behörden. Aus der ins Auge gefaßten Formulierung ergibt sich, daß die geplante Datenübermittlung ausschließlich zum Zwecke einer Antragstellung nach dem Militärleistungsgesetz zulässig ist.“

2

750 der Beilagen

Auf Grund der geplanten materiellen Ergänzung des Militärleistungsgesetzes ist auch eine Formalanpassung der Vollziehungsklausel dieses Bundesgesetzes, in Anlehnung an die Zuständigkeitsregelung bei vergleichbaren Datenübermittlungen, erforderlich.“

Der Landesverteidigungsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 3. November 1992 in Verhandlung genommen.

In der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die

Abgeordneten Kraft und Roppert sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Moser.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Landesverteidigungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf der verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 11 03

Fink
Berichterstatter

Moser
Obmann

750 der Beilagen

3

%

Bundesgesetz, mit dem das Militärleistungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die zur Führung der Evidenzen nach § 47 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) zuständigen Behörden haben den für die Antragstellung nach Abs. 2 zuständigen militärischen Dienststellen auf deren Verlangen Daten über zugelassene Kraftfahrzeuge aus diesen Evidenzen zu übermitteln, sofern diese Daten zum Zwecke einer Antragstellung nach Abs. 2 notwendig sind. Die Daten dürfen auch in maschinenlesbarer Form übermittelt werden.“

2. Der § 38 lautet:

„§ 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 6 Abs.1 lit. c und d der Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministers

für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr berührt wird, im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Bundesminister, des § 6 Abs. 1 lit. e der Bundesminister für Landesverteidigung, soweit der Wirkungsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft berührt wird, im Einvernehmen mit dem jeweils berührten Bundesminister,

2. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung,
3. hinsichtlich des § 37, soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren handelt, der Bundesminister für Finanzen, soweit es sich um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundeskanzler und, soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Justiz,
4. hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Justiz und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.“